

ZH_OBERGERICHT LD200004 vom 3. November 2020

ZH Obergericht, 2020-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LD200004

FR: ZH_OBERGERICHT LD200004 du 3 novembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT LD200004 del 3 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

Der Gesuchsgegner und Berufungskläger (fortan Gesuchsgegner) wurde mit Eheschutzurteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Horgen vom 17. Juli 2019 verpflichtet, der Gesuchstellerin und Berufungsbeklagten (fortan Gesuchstellerin) für die Dauer des Getrenntlebens für sich und die bei den gemeinsamen Kinder monatliche Unterhaltsbeiträge von gesamthaft Fr. 5'425.– zu leisten (Urk. 3.II, Dispositiv-Ziffern 12 und 13, S. 8).

E. 2

Mit Eingabe vom 7. April 2020 reichte die Gesuchstellerin bei der Vorinstanz ein Begehren um Schuldneranweisung ein und stellte die eingangs aufgeführten Rechtsbegehren (Urk. 1). Zur Vermeidung von Wiederholungen sei für den vorinstanzlichen Prozessverlauf auf die Darstellung der Vorinstanz in deren Urteil verwiesen (vgl. Urk. 18 S. 2). Das eingangs wiedergegebene Urteil erging am 22. Mai 2020 in unbegründeter (Urk. 8) und hernach auf Begehren des Gesuchsgegners (Urk. 13) in begründeter Ausfertigung (Urk. 14). Letzteres wurde den Parteien je am 30. Juni 2020 zugestellt (Urk. 15/1-2).

E. 3

Am 9. Juli 2020 erhob der Gesuchsgegner rechtzeitig (vgl. Urk. 15/2) Berufung mit den vorgenannten Anträgen (Urk. 17). Nach Eingang der Stellungnahme der Gesuchstellerin (Urk. 19 und 20) wurde der Berufung mit Verfügung vom 22. Juli 2020 die aufschiebende Wirkung erteilt (Urk. 22). Die Berufungsantwort datiert vom 25. August 2020 (Urk. 25) und wurde dem Gesuchsgegner zur Kenntnisnahme zugestellt (Prot. S. 7, Urk. 26).

E. 4

Da der Gesuchsgegner auch gegen das zugrunde liegende Eheschutzurteil vom 17. Juli 2019 (Urk. 3.II) Berufung erhoben und die Kammer mit Urteil vom 28. September 2020 die Unterhaltsbeiträge für die gemeinsamen Kindern sowie die Gesuchstellerin neu festgesetzt hatte (Urk. 32/74), wurden die Berufungsakten betreffend den Eheschutz der Parteien (Geschäfts-Nr. LE200024-O) beigezogen (Urk. 21/1-71/2; Urk. 27; Urk. 32/72-76).

- 5 -

E. 4.1

Sowohl für die Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages als auch bei der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege hat die gesuchstellende Partei ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzulegen und soweit möglich zu belegen (vgl. Art. 119 Abs. 2 ZPO). Hiervon wird sie auch nicht durch die geltende Untersuchungsmaxime entbunden. Kommt die gesuchstellende Partei ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, so ist ihr Gesuch mangels ausreichender Substantiierung resp. mangels Bedürftigkeitsnachweis

abzuweisen.

E. 4.2

Da der Gesuchsgegner pauschal auf seine Mittellosigkeit, welche sich aus seiner Berufungsschrift im Eheschutzverfahren ergeben soll, verweist und seine finanziellen Verhältnisse nicht näher darlegt (Urk. 17 S. 14), ist er seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen. Selbst wenn auf die Berufungsschrift im Eheschutzverfahren abgestellt würde, vermag er dadurch kein vollständiges und nachprüfbares Bild seiner finanziellen Situation zu vermitteln, wie auch den Erwä-

- 12 - gungen der Kammer im Eheschutzurteil vom 28. September 2020 zu entnehmen ist (Urk. 32/74 S. 52 und 54 f.). Folglich sind sowohl sein Antrag auf Zusprechung eines Prozesskostenbeitrags als auch sein Eventualantrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren abzuweisen. Es wird beschlossen: 1. Der Antrag auf Vereinigung des vorliegenden Verfahrens mit dem Berufungsverfahren mit der Geschäfts-Nr. LE200024-O wird abgeschrieben. 2. Der Antrag des Gesuchsgegners auf Zusprechung eines Prozesskostenbeitrags für das zweitinstanzliche Verfahren wird abgewiesen. 3. Der Antrag des Gesuchsgegners auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren wird abgewiesen. Es wird erkannt: 1. Die Mieter des Gesuchsgegners an der E.____-strasse ..., F.____, C.____ und D.____, werden ab 1. Dezember 2020 bis zu einer allfälligen anders lautenden gerichtlichen Verfügung unter Androhung der doppelten Zahlungspflicht im Unterlassungsfalle angewiesen, Fr. 1'852.– vom monatlich geschuldeten Mietzins auf das Bankkonto der Gesuchstellerin bei der G.____, lautend auf B.____, IBAN CH..., zu überweisen. 2. Im darüber hinausgehenden Umfang wird das Gesuch der Gesuchstellerin um Schuldneranweisung abgewiesen. 3. Die Gerichtskosten für das erstinstanzliche Verfahren werden auf Fr. 900.– festgesetzt und zu 3/5 der Gesuchstellerin und zu 2/5 dem Gesuchsgegner auferlegt. 4. Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr wird auf Fr. 1'000.– festgesetzt und zu 3/5 der Gesuchstellerin und zu 2/5 dem Gesuchsgegner auferlegt.

- 13 -

E. 4.3

Hinsichtlich seines Erwerbseinkommens verweist der Gesuchsgegner auf seine Berufungsschrift im Eheschutzverfahren der Parteien (Urk. 17 S. 9). Dieser ist zu entnehmen, dass er ausgehend vom bisherigen Geschäftsverlauf ab November 2019 mit einem durchschnittlichen Monatseinkommen von rund Fr. 4'000.– bis Fr. 5'000.– rechne. Die Erwartung könne aber durch die COVID-19-Pandemie und die damit verbundene Tatsache, dass die Kunden ihrerseits notleidend geworden seien und der Verkauf stagniere, nur längerfristig realistisch werden (Urk. 32/59 S. 30).

E. 4.4

Wie bereits im Eheschutzverfahren von der Kammer erwogen, wird der Gesuchsgegner mit grosser Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Einbussen wegen der COVID-19-Pandemie zu erleiden haben, da er im Aussendienst bzw. Verkauf von Reinigungsmitteln an Industriebetriebe tätig war und nach Darstellung der Gesuchstellerin noch ist (Urk. 32/74 S. 32). Im Übrigen substantiierte der Gesuchsgegner seine Einkommensverhältnisse nicht näher, sondern brachte lediglich sein monatliches Erwerbseinkommen betrage längerfristig zwischen Fr. 4'000.– bis Fr. 5'000.–. Es

rechtfertigt sich daher, auf dieses Einkommen abzustellen und davon auszugehen, dass er seinen familienrechtlichen Notbedarf ab dem 1. November 2020 von Fr. 4'399.– (Urk. 32/74 S. 44) und damit sein Existenzminimum mit seinem Erwerbseinkommen zu decken vermag. Gegenteiliges kann auch den Akten nicht entnommen werden.

E. 4.5

Im Weiteren ist zu prüfen, ob eine Anweisung des gesamten Bruttomieteinkommens verhältnismässig und damit zulässig ist. Neben dem Nettomieteinkommen aus der Liegenschaft E.____-strasse ..., F.____, von Fr. 1'852.– (Fr. 4'500.– abzüglich Fr. 2'648.– für Nebenkosten und Hypothekarzinsen; Urk. 32/74 S. 27 und 57) wurde dem Gesuchsgegner zusätzlich ein hypothetisches Erwerbseinkommen von Fr. 5'800.– sowie ein hypothetisches Nettomieteinkommen von Fr. 3'690.– aus der Vermietung der ehemaligen ehelichen Wohnung angerechnet (Urk. 32/74 S. 57). Bei einer vollständigen Anweisung des Mietzinses wäre somit die Deckung der monatlichen Nebenkosten und Hypothekarzinsen des Mietobjekts von Fr. 2'648.– (Urk. 32/74 S. 27) nicht zweifelsfrei gesichert. Allenfalls müsste der Gesuchsgegner hierfür einen Eingriff in sein Existenz-

minimum hinnehmen (vgl. BGE 71 III 174 E. 3; BGE 111 III 13 E. 5 und BGE 123 III 332). Ohne zeitliche Begrenzung bestünde aber die Gefahr eines längerfristigen Eingriffs ins Existenzminimum des Gesuchsgegners, was zur Folge haben könnte, dass der Gesuchsgegner die Zahlung der Nebenkosten und Hypothekarzinsen nicht mehr zu erbringen vermöchte und schliesslich der Mietzinsentnahmen verlustig ginge. Eine um die Nebenkosten und Hypothekarzinsen reduzierte Anweisung der Mietzinsen erscheint daher zweck- und verhältnismässig, weshalb es sich rechtfertigt, die Anweisung auf Fr. 1'852.– (Fr. 4'500.– minus Fr. 2'648.–) festzusetzen.

E. 5

Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, dem Gesuchsgegner für das erstinstanzliche und das zweitinstanzliche Verfahren je eine Parteientschädigung von Fr. 338.– (gesamthaft Fr. 676.–) zu bezahlen.

E. 6

Schriftliche Mitteilung – an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein, – an die Mieter C.____ und D.____, E.____-strasse ..., F.____, je einzeln im Auszug der Dispositiv-Ziffern 1 und 6 sowie gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 7

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 3. November 2020 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer
Der Gerichtsschreiber: Dr. O. Hug versandt am: sd

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.